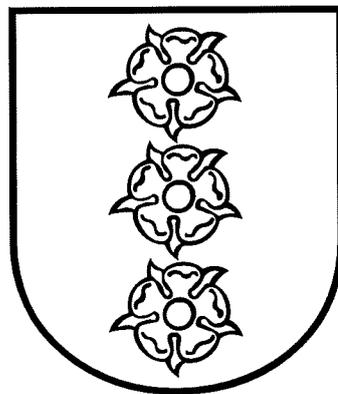


Tagesschulverordnung

der

Einwohnergemeinde Wengi



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite	3 und 4
Art. 1	Tagesschulen	Seite	3
Art. 2	Angebot	Seite	3
Art. 3	Anmeldung	Seite	3
Art. 4	Abmeldung	Seite	3, 4
II.	Organisation	Seite	4
Art. 5	Unterstellung	Seite	4
Art. 6	Personal	Seite	4
Art. 7	Tagesschulleitung	Seite	4
Art. 8	Bildungskommission	Seite	4
III.	Gebühren	Seite	4 bis 5
Art. 9	Grundsatz	Seite	4, 5
Art. 10	Mahlzeitengebühren	Seite	5
Art. 11	Beitragsreduktion	Seite	5
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	5
Art. 12	Inkrafttreten		5

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

Tagesschulverordnung (TSV)

Der Gemeinderat Wengi, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG), Art. 14 d-h, vom 19. März 1992
- die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wengi vom 29. November 2007

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Tagesschulen

¹ Tagesschulen sind in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtungen. Sie betreuen Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² Die Einwohnergemeinde Wengi führt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe eine Tagesschule für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Volksschule Wengi.

³ Details zum Tagesschulangebot werden im Tagesschulkonzept der Einwohnergemeinde Wengi geregelt.

Art. 2 Angebot

¹ Die Tagesschulangebote können aus einzelnen Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen:

- Frühbetreuung
- Mittagsverpflegung und -betreuung
- Aufgabenbetreuung
- Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen

Die einzelnen Tagesschulmodule werden geführt, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht. Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

³ Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit von Montag bis Freitag. In den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

Art. 3 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt vor Schuljahresbeginn und gilt in der Regel für ein Jahr und die bestellten Betreuungseinheiten. Ausnahmen sind zu begründen.

² In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

Art. 4 Abmeldung

¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tages-

schulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

II. Organisation

Art. 5 Unterstellung

¹ Die Tagesschule ist ein Angebot der Einwohnergemeinde Wengi und der Bildungskommission unterstellt, welche folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Strategische Führung der Tagesschule
- b) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- c) Genehmigung des Budgetantrages zuhanden des Gemeinderates
- d) Anstellung der Tagesschulleitung
- e) Vertragsabschlüsse mit Dritten

² Aufsichtsbehörde ist die Bildungskommission.

Art. 6 Personal

¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal. Ergänzend werden Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt.

² Die Anstellung erfolgt für eine entsprechend umgerechnete Jahresarbeitszeit und nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

Art. 7 Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule;
- b) Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern unter den Voraussetzungen und im Rahmen von Artikel 28 des kantonalen Volksschulgesetzes.
- c) Sie stellt das Personal der Tagesschule an.

² Einzelheiten werden in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 8 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission unterstützt die Tagesschule in Aufbau und Betrieb. Sie sorgt insbesondere für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen.

III. Gebühren

Art. 9 Grundsatz

¹ Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

³ Sie werden in 2 Raten, jeweils in den ersten Semesterwochen, in Rechnung gestellt.

Art. 10 Mahlzeitengebühren

In der Mittags- und Nachmittagsbetreuung wird eine Mahlzeit resp. eine Zwischenverpflegung verabreicht. Die Kosten für das Mittagessen und die Zwischenverpflegung werden den Eltern zum Selbstkostenpreis je Kind und Mahlzeit in Rechnung gestellt und sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten.

Art. 11 Beitragsreduktion

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 17. März 2014 genehmigt und tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

² Sie hebt die Tagesschulverordnung vom 8. Dezember 2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Wengi, 17. März 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES WENGI

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Christine Roder

Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin hat die Genehmigung dieser Verordnung im Anzeiger Aarberg Nr. 12 vom 21. März 2014 bekannt gemacht.

Wengi, 21. März 2014

Die Gemeindegemeinschafterin:



Maja Bächler